Name/Adresse *(bitte eintragen!)*:

……………………………..

……………………………..

……………………………..

Datum: …………………………….

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |

|  |
| --- |
| An dasVerwaltungsgericht ………………….……………………………………………………………………………………*(zuständiges Verwaltungsgericht bitte eintragen!)* |

**In der Verwaltungsstreitsache**

**………………………..*(Namen bitte eintragen!)* ./. Freistaat Sachsen**

**Aktenzeichen: ………………………………….. *(gerichtliches Az. bitte eintragen!)***

wird hiermit die Klage **zurückgenommen.**

Es wird des Weiteren beantragt,

**dem Beklagten die Kosten des Verfahrens nach § 155 Abs. 4 VwGO aufzuerlegen.**

**Begründung**

Der Beklagte hat nach § 155 Abs. 4 VwGO die Verfahrenskosten zu tragen. Denn die Verfahrenskosten sind durch vorprozessuales Verschulden des Beklagten entstanden. Der Beklagte hätte das Widerspruchsverfahren weiter ruhen lassen müssen, um den Ausgang der vorgreiflichen Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az.: BverwG 2 C 32.13, BVerwG 2 C 33.13 u. a.) sowie der Vorlageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (Rechtssachen Specht u. a., Az.: C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12) abzuwarten, welche zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides anhängig waren.

Das Zuwarten bis zu einer abschließenden Entscheidung der Gerichte hätte nicht nur der Sachlage entsprochen, sondern war verfassungsrechtlich auch im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach Art. 33 Abs. 5 GG geboten. Stattdessen hat der Beklagte ohne weiteres den Widerspruch zurückgewiesen.

Die Verwaltungsgerichte Dresden und Leipzig haben in einschlägigen Beschlüssen entschieden, dass bei der gegebenen Vorgehensweise des Beklagten ein sach- und treuwidriges Verhalten unter Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht und damit ein Verschulden im Sinne von § 155 Abs. 4 VwGO vorliegt (vgl. VG Dresden, Beschluss vom 26.02.2016, Az. 11 K 1581/14, und VG Leipzig, Beschluss vom 02.03.2016, Az. 3 K 227/14). Sie haben daher mit den genannten Beschlüssen dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Dementsprechend ist auch im vorliegenden Fall zu entscheiden.

Zweitschrift anbei.

………………………………

*(Unterschrift)*